Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 70 (1997)

Heft: 4

Rubrik: Zivilschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwendung von Ausrüstungsgegenständen der Armee im Zivilschutz

Immer wieder werden Fragen zu den Eigentums- und Besitzverhältnissen im Zusammenhang mit der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Armee (AdA) aufgeworfen. Dabei geht es insbesondere um Gegenstände, die nach einem Übertritt in den Zivilschutz auch von einem gewissen Interesse für die Zivilschutzorganisationen sind.

Persönliches Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz

Aufgrund der Eigentums- und Besitzesverhältnisse betrifft dies folgende Ausrüstungsgegenstände:

- Rucksack bzw. Kampfrucksack
- Effektentasche
- Sehhilfe zur Schutzmaske
- Schriftentasche.

Die Leihgegenstände werden bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Dienstbüchlein eingetragen.

Werden Dienstpflichtige aus der Schutzdienstpflicht entlassen, ist - vorausgesetzt, die Betroffenen wollen die Ausrüstungsgegenstände nicht weiterhin behalten - die ZSO für deren sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

1997: Das Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform

Nach den Worten von Paul Thüring, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, ist die Zivilschutz-Reform in den Gemeinden weitgehend umgesetzt worden. Dabei sei grosse Arbeit geleistet worden, um diese Zielerreichung zu ermöglichen.

-r. Zum 1997, dem Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform, hält Paul Thüring fest: «Jede Reform zeitigt auch gewisse Mängel, weil Theorie und Praxis nicht immer übereinstimmen. Deshalb geht es im laufenden Jahr darum, diese Mängel zu beheben und die Reform den Gegebenheiten anzupassen. Bereits hat das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf den 1. Januar 1997 Weisungen zur Steuerung des Schutzraumbaus und eine Verordnung über die Personalreserve zur Vermeidung von Überbeständen erlassen.

Weiter sind zur Erarbeitung von Lösungen in folgenden Bereichen Arbeitsgruppen gebildet worden:

- Sanitätsdienst (Konzeption, Versorgung mit sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial, Ausbildung);
- Übermittlung (Netz und Funk);
- Differenzierte Ausbildung (Katastrophen- und Nothilfe, Aktivdienst);
- Internet (einheitliche Darstellung des Zivilschutzes) und
- Expo 2001 (Unterstützung und Darstellung des Zivilschutzes).»

Soll-Bestände ZSO

Die Soll-Bestände belaufen sich auf rund 350 000 Schutzdienstpflichtige, d.h. rund fünf Prozent der Einwohner.

Information der AdA

Die AdA erhalten mit dem Aufgebot zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein Merkblatt. Das Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz ist darin ausdrücklich aufgeführt.

Militärdienstpflichtige im Zivilschutz

Die Zurverfügungstellung von Militärdienstpflichtigen nach Artikel 61 des neuen Militärgesetzes (MG) trägt den personellen Bedürfnissen aller Partner der Gesamtverteidigung Rechnung und behandelt Militärdienstpflichtige aller Grade gleich.

Die zur Verfügung gestellten Militärdienstpflichtigen bleiben Angehörige der Armee, leisten aber während der Dauer der Zurverfügungsstellung keinen Militärdienst. Sie bezahlen auch keinen Militärpflichtersatz.

Die Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von AdA in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung (VAGV) wurde auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Auf Internet

In Zusammenarbeit mit den Kantonen und den interessierten Verbänden erarbeitet das Bundesamt für Zivilschutz zur Zeit ein Konzept für die Präsentation des Zivilschutzes auf dem Internet.

Es ist davon auszugehen, dass der Zivilschutz-Auftritt im Internet auf den 1. Januar 1998 realisiert werden kann.